

Satzung

Hospizdienst Friedrichsdorf e.V.

Präambel

Hospizarbeit (lat. hospitium = Gastfreundschaft, Herberge) ist eine Idee mit alter Tradition und neuer Motivation; sie beschreibt heute eine Grundhaltung in Begleitung und Hilfe für Sterbende und deren Angehörige sowie Hinterbliebene. Getragen von mitmenschlicher und bürgerschaftlicher Verantwortung möchte der Hospizverein Friedrichsdorf e.V. mithelfen, dass Menschen ihren letzten Lebensabschnitt in der ihnen angemessenen Weise gestalten und in würdiger Weise sterben können. Die Hospizarbeit zielt vor allem auf Fürsorge und lindernde Hilfe, nicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Sterben ist Leben – Leben vor dem Tod.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospizdienst Friedrichsdorf e.V.“ (im Folgenden mit „Verein“ abgekürzt). Er ist am 18. November 2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter der Nummer VR 1973 eingetragen worden.
2. Sitz des Vereins ist Friedrichsdorf / Taunus.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Verlautbarungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hospizbewegung und Hospizarbeit. Dabei kommt dem Aufbau und der Führung eines geschulten, freiwilligen Hilfsdienstes zur Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden eine besondere Bedeutung zu.

3. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Psychosoziale Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken, Sterbenden und ihren Angehörigen in ihrem Lebensumfeld.
 - b) Trauerbegleitung für die Hinterbliebenen.
 - c) Beratung und Zusammenarbeit von und mit Ärzten, Pflegepersonal, Seelsorgern, Sozialarbeitern und Angehörigen anderer Berufsgruppen.
 - d) Gewinnung und Qualifikation der ehrenamtlichen Mitarbeiter.
 - e) Die Verbreitung der Hospizidee durch Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Anregen und Fördern einer erneuerten Kultur des Sterbens.
 - f) Zusammenarbeit mit kommunalen, kirchlichen und sozialen Einrichtungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
6. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind die Gehälter von Festangestellten sowie Kostenerstattung und Honorare (z.B. für Fortbildungen).
7. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen; für ihre Tätigkeit erhalten sie keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Umsetzung der Vereinsziele interessiert ist.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss, der keiner Begründung bedarf, abgelehnt werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Von den Mitgliedern sind Beiträge und/oder hospizspezifische Leistungen zu erbringen. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
6. Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich Informationen und Daten, soweit sie schutzbedürftige Belange des Vereins betreffen verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds. Die Hinterbliebenen haben die Aufgabe den Verein hierüber zu informieren.
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- c) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Der Austritt wird zum Ende des betreffenden Kalenderjahres wirksam.
- d) durch förmlichen Ausschluss.
Dieser wird vom Vorstand beschlossen. Ausschlussgründe sind Verstöße gegen die Grundsätze der Hospizidee oder die Interessen des Vereins sowie Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Vor einer endgültigen Vorstandsentscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern: Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen berechtigt. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheiden die Mitglieder in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- e) Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Beim Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Alter und ggf. die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem bzw. den vereinseigenen EDV-Systemen und in einer speziellen, qualifizierten Cloud, mit deren Betreiber es eigene datenschutzrechtliche Vereinbarungen gibt, gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung bei seinem Beitritt und durch seine Mitgliedschaft im Verein zu.

2. Der Verein informiert über Print – und Telemedien sowie soziale Medien und auf seiner Homepage (www.hospizdienst-friedrichsdorf.de) regelmäßig über besondere Ereignisse. Dabei können auch Bilder und Namen veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen bzw. werden diese in den betreffenden Medien entfernt.
3. Beim Austritt, Ausschluss oder nach Kenntnisnahme des Todes des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Geschäftsjahre ab Eintritt der vorgenannten Ereignisse aufbewahrt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Form der Versammlung fest. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zum Versand gegeben werden. Jedes Mitglied kann Ergänzungen zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand beantragen. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen zur Annahme einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung an einem zu benennenden Versammlungsort oder auch als rein virtuelle Versammlung stattfinden, bei der die Mitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben.
Für die Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlungen gelten die gesetzlichen Regelungen des § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder sowie die Dauer der Bestellung
 - e) Wahl von Kassen- und Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
 - f) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Über die Art der Abstimmung (Handzeichen, schriftlich durch Stimmzettel) entscheidet die Versammlung. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Beschlüsse zum Vereinszweck und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn mit der Einladung der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung bekannt gegeben wurde.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in wird vom Vorstand bestimmt. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
8. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens einem, höchstens drei Beisitzer/innen. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig. Alle haben Sitz und Stimme.

2. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen vertreten. Bei der Abwicklung von Bankgeschäften bis zu 10.000 € wird der Verein durch den Schatzmeister vertreten. Für darüber hinaus gehende Beträge ist eine Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters erforderlich. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden abgewickelt.
3. Der Vorstand berechtigt die festangestellten Mitarbeiter eine Tageskasse für die Anschaffung des üblichen Bürobedarfes bis zu Einzelanschaffungen von 200 € zu führen. Die Geschäftsvorfälle sind durch Quittungen zu belegen und in einer Tabelle zu dokumentieren.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Bestellung erfolgt in getrennten Wahlgängen für jede Vorstandsfunktion durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist mehrfach zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit maximal ein Jahr im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, arbeiten die restlichen Vorstandsmitglieder unverändert weiter. Für das ausscheidende Vorstandsmitglied kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
6. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der erfolgten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Berufung eines Beirats sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche andere Personen hinzuziehen, sie zum Abschluss von Rechtsgeschäften und zur Vornahme von Rechtshandlungen ermächtigen sowie Arbeitskreise bilden.
8. In Vorstandssitzungen, die mindestens viermal jährlich stattfinden, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden überwiegend aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen der Krankenversicherungen für die Begleitungen aufgebracht.

Die/der Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen und dient als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung. Der Berechtigte wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Friedrichsdorf, 09. April 2024